

Schutzkonzept der bayerischen (Erz-)Diözesen und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Bayerns nach Abstimmung mit der Bayerischen Staatsregierung
Rahmenbedingungen und möglicher Ablauf Gottesdienst in der Halle des
RGZV Rezelsdorf e.V. Streitäckerweg 14 in 91085 Weisendorf mit beschränkter
Teilnehmerzahl (eingearbeitet 9. BaylFSMV vom 30. November 2020)

Ab 4. Mai 2020 sind Gottesdienste in Bayern auch während der geltenden Ausgangsbeschränkungen ohne weitere Ausnahmegenehmigung erlaubt, wenn die nachfolgenden Rahmenbedingungen des mit der Bayerischen Staatsregierung abgestimmten Schutzkonzepts eingehalten werden.
Für den Gottesdienst am 24.12.2020 (Heilig Abend) in der Halle des Rasse- und Geflügelzuchtvereins Rezelsdorf e.V. , wurden folgendes Hygienekonzept beschlossen. Die Regeln werden - wie im Folgenden beschrieben - umgesetzt:

1. Vorbereitung:

1.1 Aufnahmekapazität, Festlegung der Plätze, Ein- und Ausgang

Die Aufnahmekapazität für den Gottesdienste am 24.12.2020 um **18:30 Uhr wird** auf maximal 100 Personen (incl. aller Besuchenden und aktiv am Gottesdienst beteiligten Personen) festgelegt. Der Quadratmeterzahl der Halle ist mit ca. 375 m² so ausreichend, dass die Einhaltung des notwendigen Mindestabstands von mindestens 1,5 m zwischen zwei Personen, die nicht einem gemeinsamen Hausstand angehören, gewährleistet ist.
Das Betreten und Verlassen der Halle erfolgt über getrennte (und beschilderte) Ein- und Ausgänge.

Im Eingangsbereich sind Handdesinfektionsspender aufgestellt. Dort werden die Personendaten mit Telefonnummern erfasst und Hinweise zur Abstandsregelung und der Maskenpflicht gegeben. Die Listen mit den Daten der Gottesdienstbesucher*innen werden im Pfarramt verwahrt und nur im Fall der Kenntnis einer Covid-19-Infektion der Teilnehmenden den zuständigen Stellen (Landratsamt) zur Nachverfolgung zur Verfügung gestellt. Nach Ablauf von 4 Wochen werden die Listen vernichtet.

1.2 Kontrolle der Zahl der Teilnehmer*innen

Um sicherzustellen, dass die definierte Höchstzahl der Teilnehmer*innen eingehalten wird, werden nur die entsprechende Anzahl von Liedblätter am Eingang ausgeteilt. Sind alle Liedblätter verteilt, ist die Teilnahme für weitere Personen nicht möglich.
Ordner*innen achten auf die Einhaltung dieser Zugangsbeschränkung

2. Hygienevorgaben während des Gottesdienstes

Für den Gottesdienst werden folgende Hygienevorgaben und Maßnahmen zum Infektionsschutz eingehalten:

Personen mit Fieber oder Symptomen einer Atemwegserkrankung (respiratorische Symptome jeder Schwere) bzw. Personen, die mit COVID 19 infiziert oder an COVID 19 erkrankt sind, können nicht am Gottesdienst teilnehmen. Mit Plakaten wird darauf vor dem Eingang hingewiesen.

Die Verwendung einer einfachen Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) ist für alle Gottesdienstteilnehmer Pflicht während des gesamten Gottesdienstes.

Für Liturgen besteht keine Maskenpflicht, wenn der Abstand von 4 m zur Gemeinde gewahrt wird. Gemeindegesang ist nur mit MNB möglich. Es werden Liedblätter zur einmaligen Nutzung verteilt. Orgelspiel ist möglich. Auf Chorgesang wird weitest gehend verzichtet.

Scholagesang, Solisten und kleine Ensembles mit Blasinstrumenten sind möglich, wenn der Abstand 4 m zwischen Ensemble und Gottesdienstgemeinde beträgt und die Teilnehmenden des Ensembles den vorgeschriebenen Mindestabstand von 2 m zueinander einhalten.

Vokal- und Instrumentalchöre können unter den o.g. Bedingungen zum Einsatz kommen.

Während der gesamten Zeit sind die allgemeinen Regeln (AHA-Regeln), insbesondere der Abstand zwischen Personen einzuhalten.

Mikrofone dürfen nur von einer Person benutzt werden und werden anschließend desinfiziert.

3. Voraussetzung für die Teilnahme am Gottesdienst

Die Teilnehmer*innen werden über Bekanntmachung im Eingangsbereich und Veröffentlichung im Vorfeld darauf hingewiesen, dass sie nicht am Gottesdienst teilnehmen dürfen, wenn sie unspezifische Allgemeinsymptome, Fieber oder Atemwegsprobleme haben, infiziert oder unter Quarantäne gestellt sind oder in den letzten vierzehn Tagen vor Teilnahme am Gottesdienst Kontakt zu einem bestätigt an COVID-19 Erkrankten gehabt haben.

4. Einlass

4.1 Eingang

Im und vor dem Eingangsbereich werden entsprechende Bodenmarkierungen angebracht, sodass die hygienebedingten Sicherheitsabstände erkennbar sind, die eingehalten werden müssen.

Die Ordner*innen achten auf die Einhaltung der Abstände. Der Eingangsbereich bleibt bis Beginn des Gottesdienstes geöffnet. Ordner gewährleisten, dass evtl. später kommende Besucher noch eingelassen werden – solange die maximale Zahl der Besuchenden nicht überschritten wird.

4.2 Einlasskontrolle am Eingang und Einnahme der Plätze

Die Verteilung der abgezählten Liedblätter am Eingang durch Ordner*innen beschränkt die Teilnehmerzahl, so dass die festgelegte Aufnahmekapazität eingehalten wird.

Bei den Ordner*innen handelt es sich um Ehrenamtliche aus der Pfarrei/ Kirchengemeinde.

Der/die Ordner*innen kontrollieren unter Einhaltung der Abstandsregeln, dass die festgelegte Aufnahmekapazität beim Gottesdienst nicht überschritten wird und die Gottesdienstbesucher*innen Mund-Nase-Bedeckungen tragen.

Die Ordner*innen achten darauf, dass die Plätze so eingenommen werden, dass niemand beim Betreten der Halle den vorgeschriebenen Mindestabstand von 1,5 Metern unterschreitet.

4.3 Während des Gottesdienstes

kontrolliert je ein Ordner*in den Ein- und Ausgang, sodass keine weiteren Personen unkontrolliert die Halle betreten und die Höchstzahl der Gottesdienstteilnehmer nicht überschritten wird. Ein- und Ausgang dürfen aus Sicherheitsgründen nicht verschlossen sein.

5. Verlassen des Gottesdienstortes

Nach Ende des Gottesdienstes verlassen die Gottesdienstbesucher*innen den Gottesdienstort geordnet unter Einhaltung der Abstandsregeln durch den vorher festgelegten Ausgang.

Die Gottesdienstbesucher*innen werden explizit darauf hingewiesen, dass vor der Halle keine Ansammlungen gebildet werden dürfen und die Abstandsregeln einzuhalten sind.

6. Im Falle einer nachgewiesenen Infektion mit Covid-19

Wird eine Covid-19-Infektion bei einem Gottesdienstteilnehmer/IN dem Pfarramt bekannt, wird unverzüglich das Landratsamt informiert, um das weitere Vorgehen und Handeln zu besprechen.

8. Beschluss des Konzeptes

Das vorliegende Hygienekonzept wurde vom Kirchenvorstand der Evang.- Luth. Kirchengemeinde Rezelsdorf am 3.12.2020 im Umlaufverfahren beschlossen.